

gelangt wie ich selbst für das Register Johannis VIII.¹, und auch für das Gregorregister kann ich seinen Ergebnissen nur zustimmen. Als die wichtigsten von Peitz angeführten Argumente, die ich ähnlich für das Johannregister beibringen konnte, nenne ich zunächst die nachträglich im Zusammenhang registrierten Parteen des Registers, namentlich das sogen. 9. Buch: hier kann die Registrierung natürlich nur nach Konzepten erfolgt sein², da die Originale längst expediert waren; ferner die Beobachtung, dass zuweilen Lücken gelassen sind an Stelle von Namen und Daten: solche Lücken wären natürlich nicht erklärlich, wenn dem Registrator die Originale vorgelegen hätten³; endlich fehlerhafte Texte, namentlich Verstellung von Sätzen und Satzteilen: derartige Fehler können nur durch flüchtig abgeschriebene korrigierte Konzepte als Vorlagen erklärt werden⁴.

Die Annahme korrigierter Minuten als Vorlagen verwendet Peitz nun in weitestem Masse, um die Korrekturen zu erklären, die sich zahlreich im Register finden. Fast scheint es, als ob er es als selbstverständlich ansieht, dass Korrekturen im Register auf Korrekturen in einer Vorlage zurückgehen müssten⁵. Demgegenüber verweise

1) In dieser Zeitschr. XXXVI, 108 ff. 2) Peitz S. 86, vgl. N. A. XXXVI, 119 ff. 3) Peitz S. 60 ff., vgl. N. A. XXXVI, 116. 4) S. 86 ff., besonders die Fälle VIII, 24 (IX, 1). VIII, 43 (IX, 20) und II, 28, mit denen man die von mir l. c. S. 112 ff. angeführten Beispiele aus dem Johannregister vergleiche. Zu diesen haben sich im Lauf der Editionsarbeit noch eine grosse Zahl anderer hinzugefunden, und es ist das vielfach der kritische Schlüssel gewesen, um das Verständnis scheinbar heillos verderbter Texte zu erschliessen, vgl. in der jetzt erschienenen Ausgabe MG. Epp. VII, p. 11, n. 12 not. b; p. 82/83, n. 87 not. c, u, r; p. 90/91 n. 96, not. b, g; p. 97, n. 103 not. f; p. 101, n. 109 not. f, m; p. 105, n. 114 not. c; p. 115, n. 129 not. f, l; p. 118, n. 134 not. i; p. 123, n. 144 not. f; p. 125, n. 146 not. g; p. 128, n. 153, not. d, h, m, o; p. 131, n. 158 not. g; p. 140, n. 173 not. b; p. 161, n. 201 not. c; p. 174, n. 207 not. b; p. 187, n. 210 not. q; p. 201 n. 226, not. g; p. 203, n. 228 not. l, n; p. 203, n. 229 not. a; p. 212, n. 241 not. e; p. 225, n. 256 not. b. 5) Dass den fehlerhaften Texten korrigierte Minuten zu Grunde liegen, ist sicher, aber davon ist doch zu unterscheiden die Frage, ob die Korrekturen dieser Registertexte auf den vom Registrator missverstandenen Korrekturen der Minute fussen. Vielfach mag das zutreffen, aber in einem Fall, den Peitz als besonders überzeugend anführt, wird man gerade zweifeln müssen. In VIII, 39 (IX, 16) steht ursprünglich zu lesen: *'ut aliquis sane mentis vir presertim episcopus spreto divini | horrore iudicii ultro periurium tam grave | suram distorsit ipse deus et conscientia mea mihi penitus alienum videretur, ut qui pro defensione iustitie contra reges terre et intui|tu desereremus et qui presentis vite mortem illi posthabere decre|vimus. Quocirca dilectionem'* etc. Der Korrektor hat hinter 'grave' über Rasur nicht mehr